



ZENTRALAUSSCHUSS FÜR DIE BEDIENSTETEN DES ÖFFENTLICHEN SICHERHEITSWESENS BEIM
BUNDESMINISTERIUM FÜR INNERES
1010 Wien, Herrngasse 7, Telefon 01/53126-3484, E-Mail: bmi-za-polizei@bmi.gv.at

BERICHT ÜBER DIE ZENTRALAUSSCHUSSSITZUNG vom 13. und 14.07.2022

(Inhalte auszugsweise und unter Wahrung des Datenschutzes)

Personalmaßnahmen

PLANSTELLENBESETZUNGEN

Es wurden bundesweit 55 Planstellen-
besetzungen beschlossen

Anträge und Antragsbeantwortungen

Anträge

FSG im Zentralausschuss

Antrag auf direkte Verrechnung der Nächtigungs- und Verpflegungskosten durch die Dienstbehörde bei Aus- und Fortbildungen

Antrag auf Erhöhung sämtlicher in der RGV beinhalteten Gebühren und Tagessätze – dies wurde bereits im Wege der Polizeigewerkschaft beantragt

AUF im Zentralausschuss

Antrag auf Streichung des Punktes „geforderter Nachweis der Vollimmunisierung gegen COVID 19 in den Bewerbungs- und Einstellungsvoraussetzungen für den Polizeidienst und Abänderung des Antrages durch den ZA auf Anpassung des Aufnahmeerfordernisses der Vollimmunisierung gegen COVID-19 an die jeweils vorherrschende virologische Situation

Fachausschuss Salzburg

Antrag auf Anpassung/Änderung DZR 2017 betreffend Anrechnung der Reisezeiten bei Schulungen/Kursen in Plusstunden oder Planstunden und Erweiterung des Antrages durch den ZA um Durchführung eines Beratungsgespräches zu dieser Thematik

Fachausschuss Burgenland

Antrag betreffend Maßnahmen zur Bewältigung der Migrationsströme



Antwortschreiben

BMI: Antwortschreiben zum Antrag des ZA betreffend Gewährung der Teuerungszulage gem. § 170 Gehaltsgesetz

Da die Festsetzung einer Teuerungszulage gemäß § 170 Gehaltsgesetz nicht nur das Innenressort betrifft, ist eine bundesweite Lösung anzustreben. Es wird davon ausgegangen, dass seitens der Bundesregierung die Teuerung bei künftigen Gehaltsverhandlungen Berücksichtigung finden wird.

BMI: Antwortschreiben zum Antrag des Fachausschuss Steiermark betreffend Aufwertung der Zugskommandanten und –stellvertreter der Einsatzeinheit

Diese Aufgaben sind nach Auffassung des Dienstgebers entsprechend in der jeweiligen Arbeitsplatzbewertung enthalten und zu subsumieren. Eine Änderung ist nicht vorgesehen, zumal gerade für E2a-Bedienstete im Rahmen ihrer allgemeinen Tätigkeiten auch die Übernahme spezielle Aufgaben vorgesehen sind. – Nicht jede Qualifikation ist gleichzeitig Grundlage für eine Änderung der Bewertung.

Für die erforderlichen Erreichbarkeiten außerhalb des Regeldienstes wird auf die einschlägigen Bestimmungen des Gehaltsgesetzes betreffend Dienststellenbereitschaft, Rufbereitschaft etc. verwiesen.

BMI: Antwortschreiben zum Antrag betreffend Auszahlungsmodalitäten der FRONTEX-Gebühren

Hinsichtlich der gesetzlichen Grundlage wird ausgeführt, dass auf Grund des Erkenntnisses des Verwaltungsgerichtshofes vom 11.12.2019, Ro 2018/13/0008, bestimmte Bezüge (EU-Taggelder) beispielsweise bei FRONTEX-Einsätzen lohnsteuerrechtlich unter die Befreiungsbestimmung des § 3 Abs. 1 Z 8 EStG 1988 fallen.

Bis Erlassung dieses Erkenntnisses wurden entsprechende Anweisungen bei den Entgeltabrechnungen bis 31. Dezember 2019 der Mitversteuerung unterzogen. Diese Vorgangsweise, die auf einer entsprechenden Rechtsauskunft des Bundesministeriums für Finanzen beruhte, war vor dem Hintergrund des zitierten VwGH-Erkenntnisses folglich mit Beginn 2020 umzustellen. D.h. es erfolgt seit diesem Zeitpunkt keine Mitversteuerung von Taggeldern, die im Rahmen von Auslandsentsendungen angewiesen werden.

Betreffend die weitere Vorgangsweise infolge des ergangenen VwGH-Erkenntnisses zur Besteuerung von Taggeldern wurde das Bundesministerium für Finanzen befasst.

Aus dessen Stellungnahme geht im Wesentlichen hervor, dass die Rückabwicklung der abgeführten Lohnsteuer aus den Vorjahren seitens der Bediensteten ausschließlich im Rahmen von Veranlagungsverfahren bei den zuständigen Finanzämtern erwirkt und lediglich im Einzelfall durch das zuständige Finanzamt abschließend beurteilt werden kann. Wenn geeignete Belege vorgelegt werden, kann das Finanzamt in Folge für die betreffenden Jahre eine Korrektur des Lohnzettels vornehmen und die Veranlagung durchführen bzw. gegebenenfalls im Rahmen der verfahrensrechtlichen Möglichkeiten abändern.

Bezüglich dem Jahr 2019 wurde Anfang des Jahres 2021 seitens des Bundesministeriums für Finanzen „aus Gründen der Verwaltungsökonomie“ die Möglichkeit offeriert, nicht nur in jenen Fällen, in denen verfahrensrechtlich noch eine Korrektur des Veranlagungsverfahrens gem. § 299 BAO zulässig ist, sondern auch in allen anderen Fällen, in denen eine Arbeitnehmerveranlagung bis dato entweder überhaupt noch nicht beantragt oder noch nicht

rechtskräftig abgeschlossen wurde, durch das Bundesministerium für Inneres entsprechend korrigierte Lohnzettel - die der nunmehrigen Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes Rechnung tragen - übermitteln zu lassen.

Diese seitens des Bundesministeriums für Finanzen angebotene Übermittlung korrigierter Lohnzettel für das Jahr 2019 wurde seitens des Bundesministeriums für Inneres umgesetzt.

Die Verlautbarung des dazu noch folgenden Erlasses ist abzuwarten.

BMI: Antwortschreiben zum Antrag des FA Kärnten betreffend Gewährung der Zuteilungsgebühr/-zuschusses über 6 Monate hinausgehend

Da aufgrund der Formulierung im Antrag seitens des BMI weder erkannt werden konnte welche Begründung konkret damit gemeint sein könnte, noch welcher abgegrenzte Kreis von Bediensteten in casu davon umfasst sein soll wurde mit ho. Schreiben vom 28.02.2022, GZ 2022-0.128.410, um eine entsprechende Konkretisierung des dortigen Antrags ersucht.

Das Schreiben des FA Kärnten vom 21.3.2022, GZ: 8/1/2022-FA, „Konkretisierung des Antrags“, enthielt jedoch keine Konkretisierung des Antrags auf Gewährung der Zuteilungsgebühr bzw. des Zuteilungszuschusses im Bereich der AGM PI St. Andrä bzw. der angeführten dislozierten Fremden- und Grenzkontrolldienststelle Lavamünd-Rabenstein über die Dauer von 180 Tagen im Sinne des § 22 Abs. 8 der Reisegebührenvorschrift 1955, sondern lediglich ein „Ersuchen“ um „generelle österreichweite Subsumtion von Schwerpunktdienststellen/Dienststellen unter § 22 Abs. 8 der RGV“, jedoch ebenso wie der Antrag vom 17.02.2022 ohne nähere Konkretisierung.

Somit war eine Prüfung der Gebührlichkeit nicht möglich und der Antrag wird deshalb abgelehnt.

BMI: Antwortschreiben zum Antrag des FA Kärnten betreffend Änderung der Formulierungen bei Urlaubsbeschränkungen und Urlaubssperren

Zum angeführten Antrag ergeht die Klarstellung, dass der zitierte Erlass vom 10.02.2022, Zahl 2022-0.105.410, betreffend organisatorische Vorbereitungen für den G7-Gipfel 2022 in Elmau/Deutschland, einen Hinweis auf die Bestimmungen im § 68 BDG 1979 darstellt, insofern die Gewährung des EU auch unter Berücksichtigung der dienstlichen Interessen vorzunehmen ist.

Seit der letzten ordentlichen Sitzung wurden vom Zentralausschuss insgesamt 247 Schriftstücke behandelt.

Mit kollegialen Grüßen

Reinhard ZIMMERMANN
Vorsitzender

Hermann GREYLINGER
Vorsitzender Stv.

Reinhold MAIER
Vorsitzender Stv.

